

Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha (Feuerwehrgebührensatzung)

vom: 22.01.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in der Sitzung am 22.01.2003 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat (SächsGemO) und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Königswartha.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch betriebliche oder private Feuermeldeanlagen.

§ 2 Gebührenfreiheit, Ausnahmen

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich:
 1. bei Schadensfeuer (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und / oder Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswachen oder
 5. wenn die Kostenerhebung eine unbillige Härte wäre.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 werden, abweichend von den allgemeinen Regelungen Gebühren verlangt, wenn:
 1. von dem Verursacher die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. von dem Fahrzeughalter die Gefahr oder der Schaden beim Betreiben von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist oder
 3. von dem Betreiber die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung in der jeweils geltenden Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Folgende Teilleistungen sind nicht in Rechnung zu stellen, wenn:
 1. vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen erforderlich waren oder
 2. soweit die Polizei im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenstellung tätig wird, wird sie nicht als Gebührenschuldner in Anspruch genommen.

§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen, Schuldner

- (1) Für alle anderen Leistungen werden Gebühren nach § 4 verlangt:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (bei Minderjährigen, entmündigten oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellten Personen, ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt; ist der Zahlungspflichtige von einem Dritten zu einer Verrichtung bestellt worden, so ist auch dieser zahlungspflichtig,
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

- (2) Zum Ersatz sind weiter verpflichtet:
 1. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter,
 2. bei der Teilnahme an Fort- und Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehr der Teilnehmende oder ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgte,
 3. für die Leistung nach Punkt I und II des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher,
 4. wer wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
 5. der Betreiber einer gewerblichen oder privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese Anlage wiederholt Fehlalarm ausgelöst wurde.

- (3) Das Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird eine bestimmte Leistung nicht angenommen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind Gebühren zu entrichten, die sich aus dem Ausrücken, der Fahrt zum Einsatzort bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus ergeben. Die Kosten für den überörtlichen Einsatz (außerhalb des Territoriums der Gemeinde Königswartha) hat die jeweils anfordernde Gemeinde / Stadt, der Hilfe geleistet worden ist, zu tragen; Näheres kann in Beistandsverträgen geregelt sein.

§ 4 Berechnung der Gebührensätze

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Gerätehauses und endet mit der Rückkehr und dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft oder dem Beginn eines neuen Einsatzauftrages.

- (3) Die Sätze für die eingesetzten Geräte, soweit sie nicht Normbestückung des Fahrzeuges sind, werden gesondert berechnet.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparatur, Wiederbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen eine Schuld trifft.
- (5) Für die bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Schaumbildner, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v.H. erhoben.
- (6) Werden mehrere Gebührenbestände des Gebührenverzeichnisses erfüllt, sind die einzelnen Gebühren zu addieren.
- (7) Für die im Gebührenverzeichnis (I. Personalkosten) ausgewiesenen Gebührentatbestände wird, wenn diese in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht werden, zusätzlich ein Nachzuschlag von 10 v.H. der jeweiligen Gebühr anteilig erhoben.
- (8) Werden die Gebührentatbestände für Personalkosten des Gebührenverzeichnisses an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachzuschlag zusätzlich ein Sonn-/Feiertagszuschlag von 10 v.H. der jeweiligen Gebühr über den gesamten Zeitraum erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

§ 5 Gebührenbescheid und Fälligkeit

Die Gebühren werden nach erbrachter Leistung fällig. Sie werden in einem dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden Gebührenbescheid festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königswartha, den 22.01.2003

Paschke
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Verzeichnis der Gebührensätze

Anlage der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha

Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Königswartha werden folgende Gebührensätze erhoben:

I. Personelle Leistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha

1.	Stundensätze	EUR / Std.
1.1.	Feuerwehrangehörige beim Feuerwehreinsatz als Zugführer	20,00
1.2.	Feuerwehrangehörige beim Feuerwehreinsatz als Gruppenführer	15,00
1.3.	Feuerwehrangehörige beim Feuerwehreinsatz als Einsatzkraft	13,00
1.4.	Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Sicherheitswachen	13,00
1.5.	Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von besonderen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlen-, Gas-, Strahlen- oder Säureschutzanzug) sowie besondere Schutzarbeiten z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, Grundwasser gefährdende oder ähnliche Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.	

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

2.	Stundensätze	Grundkosten	EUR / Std. kalkul.	EUR / Std.
2.1.	Fahrzeuge			
2.1.1.	Löschfahrzeug LF 16 TS	64,00	83,32	64,00
2.1.2.	Löschfahrzeug LF 8 TS	51,00	58,18	51,00
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	51,00	58,18	51,00
2.1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	38,00	51,57	38,00
2.2.	Spezialanhänger			
2.2.1.	Tragkraftspritzenanhänger TSA-TS 8	31,00	18,25	23,00
2.2.2.	Schaumbildneranhänger SBA	28,00	10,23	18,00
2.2.3.	Beleuchtungsanhänger	26,00	10,23	15,00
2.2.4.	Schlauchtransportanhänger STA	20,00	9,61	10,00
2.2.5.	Rettungsanhänger	36,00	24,73	26,00
2.3.	Geräteinsatz			
2.3.1.	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. TS 8	20,00	12,79	10,00
2.3.2.	Notstromaggregat	11,00	7,25	6,00
2.3.3.	Öl-, Wassersauger	10,00	6,11	5,00
2.3.4.	Tauch- / Söffelpumpe	9,00	5,26	4,00
2.3.5.	Motorsäge / Trennschleifer	8,00	3,94	3,00
2.3.6.	Schlauchboot	10,00	7,89	5,00
2.4.	Bei Kosten für die Bereitstellung von Technik ohne entspr. Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Pkt. 2.1. Grundkosten (erste Stunde) für jeden Tag der Bereitschaft bis 2.3. berechnet.			

	Grundkosten	EUR / Std.
2.5. Ausrüstungsgegenstände		
2.5.1. Gas- und Säureschutzanzug	48,00	27,00
2.5.2. Ölsperre, je 20 m	37,00	16,00
2.5.3. Sprungrettungsgerät	36,00	15,00
2.5.4. Atemschutzgerät	31,00	10,00
2.5.5. Auffangbehälter bis 100 l Inhalt	7,00	1,00
2.5.6. Wärmeschutzanzug	26,00	13,00
2.5.7. Druckschlauch B	16,00	2,00
2.5.8. Druckschlauch C	14,00	1,00
2.5.9. Saugschlauch A	7,00	1,00
2.5.10. Hebekissen	10,00	1,00
2.5.11. Guliabdichtkissen	10,00	1,00
2.5.12. Rettungsgerät (hydraulische Schere / Spreitzer)	13,00	6,00

III. Verbrauchsmaterial, sonstige Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Leistungen

3. Verbrauchsmaterial		EUR
3.1. Ölbindemittel je Sack		21,00
3.2. Ölbindemittel BioVersal (mikrobisch) pro Liter Konzentrat		10,00
3.3. Sandsack		3,00
3.4. Sägemehl je Sack		3,00
3.5. Schaumbildner je Liter		3,00
4. Sonstige Geräte / Ausrüstungsgegenstände		EUR / Tag
4.1. Wasserführende Armaturen		
4.1.1. Verteiler, Wasserstrahlpumpe		4,00
4.1.2. Standrohr mit Schlüssel		3,00
4.1.3. Strahlrohr (C oder B) oder Kübelspritze		3,00
4.1.4. Saugkorb oder Übergangsstück (Hosenstück)		3,00
4.2. Leitern		
4.2.1. Hakenleiter oder Klappleiter		4,00
4.2.2. Steckleiter		5,00
4.2.3. Schiebeleiter		8,00
5. Entgelte für sonstige Leistungen		EUR / Stück
5.1. Schläuche einbinden		
5.1.1. Einbinden von Saugschlauchkupplungen (A)		6,00
5.1.2. Einbinden von Druckschlauchkupplungen (B/C)		5,00
5.1.3. Einsetzen von Dichtungen und Sprengringen		2,00